

**Berlin, den 31. Januar 2011**

## **Harmonisierung darf kein Selbstzweck sein**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V.**

**Zum Grünbuch der Europäischen Kommission**

**Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für  
Verbraucher und Unternehmen**

## **Grundsätzliche Fragen und Kritik am Grünbuch**

Seit Jahren arbeitet die Europäische Kommission an einer Vereinheitlichung des Privat- und insbesondere des Vertragsrechts, um den grenzüberschreitenden Handel und damit den Binnenmarkt voranzutreiben. So setzt sie sich in ihrer Digitalen Agenda das Ziel, vor allem den eCommerce zu fördern: Bis 2015 sollen 50% der Verbraucher europaweit online einkaufen, 20% grenzüberschreitend.

Bei allen geplanten Maßnahmen geht die Europäische Kommission von der Notwendigkeit einer möglichst weitreichenden Harmonisierung aus,

- für die KMU, weil die Rechtszersplitterung den grenzüberschreitenden Handel aufgrund erhöhter Vertragskosten unattraktiv mache, und

- für die Verbraucher, weil sie aufgrund der Rechtszersplitterung und der daraus folgenden Nichtlieferung durch einige Unternehmen an der Nutzung des Binnenmarktes gehindert würden.

Wirkliche Nachweise für einen derartigen Zusammenhang wurden bis heute nicht erbracht. Die Zahlen zur Angabe, wie viele Verbraucher und Unternehmen grenzüberschreitende Transaktionen tätigen bzw. tätigen würden, beruhen auf Umfragewerten. Dabei zeigt ein simples Beispiel, wie unzuverlässig solche Umfrageergebnisse sind: Fragt man deutsche Verbraucher danach, ob sie im Internet einkaufen, so antwortet eine Vielzahl mit „ja“. Fragt man hingegen nach grenzüberschreitenden Online-Einkäufen lautet die Antwort überwiegend „nein“. Dennoch bejaht die Mehrzahl dieser Verbraucher die Frage, ob sie Kunde bei Internetkaufhaus Amazon sind. Da das Unternehmen seinen Sitz in Luxemburg hat und es sich mithin um einen grenzüberschreitenden Einkauf handelt, wurde die zweite Frage also unwissentlich falsch beantwortet, da der Internetauftritt in deutscher Sprache gestaltet und mit einer .de-Domain versehen ist. Gleiches kann allein bei Amazon erfahrungsgemäß für französische, italienische und britische Kunden des Internetkaufhauses bezüglich seines französischen, italienischen und britischen Internetauftritts gelten.

Bei ihren Ausgangsüberlegungen übersieht die Europäische Kommission auch die Tatsache, dass viele der Unternehmen, die grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen verweigern, Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben, über die sie dieselben Waren oder Dienstleistungen anbieten, nur nicht zum selben Preis. Für diese Unternehmen ist demzufolge nicht die Rechtszersplitterung ausschlaggebend für die Weigerung, ihre Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Vor allem für große Unternehmen zahlt es sich ganz offensichtlich aus, die Märkte zu separieren, um von den teilweise enormen Preisunterschieden auf den einzelnen nationalen Märkten zu profitieren. Anders ist die Tatsache, dass manche Unternehmen zwar die Lieferung ins Ausland verweigern, auf der anderen Seite aber Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten gründen, die dieselben Waren auf dieselbe Art und Weise, aber zu einem weitaus höheren Preis anbieten, nicht zu erklären. Sie nutzen also die Freiheiten des Binnenmarktes sehr wohl – allerdings nicht in der Form der Warenverkehrsfreiheit, sondern in Form der Niederlassungsfreiheit. Die Legitimität dieser Praxis soll hier nicht diskutiert werden. Fakt ist, dass die Analyse der Europäischen Kommission wesentliche Anreize und Verhaltensweisen schlichtweg ignoriert und dadurch zu unrealistischen Problemlösungsstrategien gelangt. An dieser Praxis würde folgerichtig auch eine Vollharmonisierung des Vertragsrechts nichts ändern. Weitere Probleme sind das Urheberrecht für digitale Produkte, die Logistik und die komplizierten Mehrwertsteuerregelungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass auch bei einer Vollharmonisierung der Verbraucherrechte oder der Zurverfügungstellung eines fakultativen Vertragsinstruments viele Unternehmer den Binnenmarkt nicht in der oben genannten Konzeption stärker nutzen werden.

Gleiches gilt für die Verbraucherseite:

Viele Verbraucher kennen ihr eigenes Recht nicht im Detail, wissen aber, dass es in der EU einen Mindestschutz gibt. Insbesondere im Bereich des Fernabsatzes ist das Argument der Rechtszersplitterung irreführend, da sie nach der geltenden Rom-I-Verordnung in den allermeisten Fällen, in denen die Verbraucher Waren im Ausland bestellen und das Unternehmen diese an seinen Wohnsitz liefert, mindestens durch die verbraucherschützenden Regeln ihres Wohnsitzstaates geschützt werden. Wie also sollte die Rechtszersplitterung sie von einer solchen Bestellung abhalten? Insbesondere für deutsche Verbraucher besteht überdies meist gar nicht das Bedürfnis und mithin auch nicht das Interesse, im Ausland Waren zu erwerben, die i.d.R. in Deutschland verfügbar sein und dies zu einem meist sehr günstigen Preis. Eine nachfragehemmende Wirkung der Rechtszersplitterung ist – wenn überhaupt - jeweils dort zu erwarten, wo das ausländische Schutzniveau infolge eines zu niedrigen europäischen Mindeststandards hinter dem inländischen Schutzniveau zurückbleibt. Die richtige Antwort kann hier allerdings nur lauten, das Mindestniveau anzuheben und nicht das höhere Schutzniveau zugunsten eines vorrangigen Europäischen Vertragsrechts „abzuschneiden“.

In welchem Ausmaß die laut Kommission gehemmte grenzüberschreitende Nachfrage im Binnenmarkt überhaupt eine Folge der Rechtszersplitterung (oberhalb des bestehenden Mindestschutzniveaus) ist, bleibt bei der Analyse weitgehend unberücksichtigt. Nach Einschätzung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes wirken sich aber eine Reihe anderer Ursachen stärker auf die Kaufbereitschaft der Verbraucher aus, als die Rechtszersplitterung.

Weitere Ursachen für das Verbraucherverhalten sind unter anderem:

- Sprache
- Bedenken hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung
- Markentreue und Präferenz von regionalen Produkten (Nachhaltigkeit)
- das Prinzip „bekannt und bewährt“ (das hohe Anreize fordert, um die Hemmschwelle des grenzüberschreitenden Einkaufens zu überwinden)

Ergo: Auch hier werden Anreizstruktur und Bedürfnislage der Verbraucher falsch, zumindest aber nur lückenhaft interpretiert.

Auch die bereits vielfach geäußerten Bedenken hinsichtlich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit weiterer Harmonisierungsmaßnahmen oder der Einführung eines Europäischen Vertragsrechts hängen von der Qualität von Bedarfsanalyse und Folgenabschätzung ab: Angleichungsmaßnahmen kommen nur hinsichtlich solcher Regelungen in Betracht, deren Einheitlichkeit in besonderem Maße zur Erleichterung des Binnenmarkts führen.<sup>1</sup> Der Beweis hierfür wurde aber, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, nicht erbracht.

---

<sup>11</sup> Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit „Der Verbraucheracquis und die Entwicklung des Europäischen Privatrechts“

Schlussendlich muss die Europäische Kommission

- zunächst eine auf Zahlen und Fakten basierte Bedarfsanalyse durchführen, die über Umfragewerte hinausgeht (Wirkungsanalyse des Marktes)
- alternative Lösungsvorschläge für den ermittelten Bedarf vorlegen und
- deren Auswirkungen auf Verbraucher und Wirtschaft umfassend darlegen.

Das weitere Vorgehen kann erst beschlossen werden, wenn die oben aufgeworfenen Fragen sowie die Bedürfnisse und Anreize der Akteure wissenschaftlich zufriedenstellend erfasst worden sind. Die Ergebnisse einer soliden Analyse müssen sodann öffentlich und mit allen relevanten Interessengruppen diskutiert werden, um zu adäquaten Problemlösungsstrategien zu kommen – sofern die Analyse überhaupt ein Problem ergibt.

### **Vorbemerkung zum Aufbau dieser Stellungnahme**

Das vorliegende Grünbuch enthält sieben Optionen, die zur Diskussion gestellt werden. Aus verschiedenen Äußerungen der Europäischen Kommission<sup>2</sup> ergibt sich jedoch der starke Eindruck, dass die von ihr deutlich präferierte Option die des fakultativen Vertragsrechts (Option 4 des Grünbuchs) ist. Ebenfalls auf diese Präferenz deutet die Tatsache hin, dass sie noch vor Abschluss des Konsultationsprozesses (in dem die Optionen ergebnisoffen diskutiert werden sollen) eine Expertengruppe und ein Stakeholder Sounding Board an praktikablen Regeln für eben jenes fakultative Vertragsrechtsinstrument arbeiten lässt.<sup>3</sup> Es steht vor diesem Hintergrund zu befürchten, dass auf diesem Wege eine Vollharmonisierung des Vertragsrechts „durch die Hintertür“ eingeführt werden soll und dadurch Verbraucher von wesentlichen Rechten abgeschnitten werden könnten.

Diese Stellungnahme setzt sich daher vorrangig und detailliert mit dieser Option 4 auseinander.

---

<sup>2</sup>Presseerklärung Europäische Kommissarin Reding IP/10/872 vom 01.07.2010, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Digitale Agenda für Europa“ /\* COM/2010/0245 f/\*

<sup>3</sup>Während die überwiegend aus Akademikern bestehende „Expert Group“ ein etwa 150 Paragraphen starkes Regelwerk ausarbeiten soll, ist es Aufgabe des „Stakeholder Sounding Board“, diese Regeln auf ihre Praxistauglichkeit hin zu bewerten. Das „Stakeholder Sounding Board“ ist ein von der Europäischen Kommission einberufenes Beratungsgremium, das sich aus Vertretern der mit dem Vertragsrecht in der Praxis befassten Verkehrskreise zusammensetzt.

**Zusammengefasst stellt der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. folgende Erwartungen und Forderungen an den Prozess einer weiteren Harmonisierung des Europäischen Zivilrechts:**

- 1. Die unter höchstem Zeitdruck vorangetriebenen Arbeiten an einem fakultativen Vertragsrechtsinstrument sind auszusetzen.**
- 2. Gleichzeitig sollten die Ergebnisse der legislativen Beratungen über das inhaltlich weitgehend deckungsgleiche Projekt der Verbraucherrechtlinie abgewartet und deren Bewährung in der Praxis erprobt werden. Zuvor lässt sich ein etwaiger Bedarf nach weiteren Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Vertragsrechts nicht sachgerecht beurteilen.**
- 3. Vor der Ergreifung weiterer Maßnahmen im Bereich des Europäischen Vertragsrechts muss eine klare Benennung der damit verfolgten Ziele sowie eine Definition des angestrebten Binnenmarktmodells und dessen Zwecks erfolgen.**
- 4. Weitere, weniger einschneidende Alternativen müssen auf der Basis einer auf Fakten basierenden Bedarfsanalyse gesucht werden und eine aussagekräftige Folgenabschätzung muss erfolgen.**

## 1. Option 4: Verordnung zur Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstruments

### Kritik am Verfahren

#### 1.1 Ausgangspunkt

Die Optionen des Grünbuchs der Kommission Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen<sup>4</sup> dienen ebenso wie der Vorschlag für eine Richtlinie „Rechte der Verbraucher“ überwiegend der Wirtschaftsförderung und nicht wie oft behauptet dem Verbraucherschutz (S. 3 des Grünbuchs: "Im Anschluss an diese Überprüfung legte die Kommission im Oktober 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher vor, durch die der Binnenmarkt für den Einzelhandel gestärkt werden soll.") Kritik wurde bereits von verschiedenen Verbänden<sup>5</sup> an der Prämisse für das Handeln der Europäischen Kommission, nach der die Rechtszersplitterung ausschlaggebend für fehlende Nutzung des Binnenmarkts sei und die Beseitigung derselben dies ändern würde, geübt und als falsch eingestuft; trotzdem geht die Europäische Kommission auch im Grünbuch wieder davon aus, dass "die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten [...] das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt schwächen" können (S. 2 des Grünbuchs). Dies wurde - entgegen der Versicherung der Europäischen Kommission, entsprechende Nachweise erbringen zu wollen - durch keine der in Auftrag gegebenen Umfragen geschweige denn durch verlässliche Studien belegt. Wie eingangs erläutert, fehlen bislang glaubwürdige Belege für diese Annahme, auf der die gesamte Politik in diesem Bereich aufbaut.

Auf die derart geäußerte Kritik seitens verschiedener Verbändevertreter hat denn die Europäische Kommission nun auch die Durchführung eines breiter angelegten „impact assessment“ angekündigt. Dies wird vom vzbv ausdrücklich begrüßt, lediglich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse nach Abschluss des Konsultationsverfahrens muss – gelinde gesagt – zumindest als sehr unglücklich bezeichnet werden.

#### 1.2 Transparenz

Es gibt zu viele unklare Punkte, ohne deren Klärung insbesondere im Hinblick auf eine Folgenabschätzung gerade in den verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten eine Positionierung im Rahmen des Grünbuchs bzw. eine Bewertung der Option 4 unmöglich ist. Für die europäischen Verbraucher kommt es letztlich entscheidend auf die Inhalte an. Die Optionen betreffen aber nur die gesetzgeberischen Verfahrensmöglichkeiten und die gesetzestechnische Anpassung einheitlicher europäischer Regelungen ans innerstaatliche Recht. Inhaltliche Aussagen beschränken sich auf floskelartige Bekenntnisse zu einem „hohen Verbraucherschutzniveau“. Solange aber unklar ist, auf welchem inhaltlichen Verbraucherschutzniveau eine europäische Einigung überhaupt möglich ist und welche allgemein vertragsrechtliche Regelungen hinzukommen sollen, kann über die Verfahrensmöglichkeiten der Anpassung ans innerstaatliche Recht, die allein Gegenstand der Optionen sind, nicht entschieden werden. Die zentralen Fragen, die sich hier stellen, sind die folgenden:

---

<sup>4</sup> Im Folgende „das Grünbuch“

<sup>5</sup> Vgl. Gemeinsame Positionierung von BDI, ZDH, BNotK und vzbv vom Dezember 2010  
[http://www.vzbv.de/mediapics/eu\\_vertragsrecht\\_papier\\_vzbv\\_bdi\\_zdh\\_bnotk\\_2010.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/eu_vertragsrecht_papier_vzbv_bdi_zdh_bnotk_2010.pdf)

Wird das fakultative Vertragsrechtsinstrument nur auf grenzüberschreitende oder auch auf nationale Verträge Anwendung finden?

Bei einer Anwendung auch auf nationale Sachverhalte wäre eine Vollharmonisierung durch die Hintertür zu befürchten, mit der nationales Verbraucherrecht ausgehebelt würde. Darüber hinaus würden die Verbraucher der Mitgliedstaaten mit einem aktuell recht niedrigen Verbraucherschutzniveau unter der faktischen Aufgabe des Mindestharmonisierungsprinzips und des damit einhergehenden Wettbewerbs der Rechtsordnungen leiden. Bei einer zu frühzeitigen Festschreibung des Verbraucherschutzniveaus auf einem Level wäre der weitere Weg nach oben hingegen versperrt.

Wer hat die Wahl zwischen dem fakultativen Vertragsrechtsinstrument und den allgemeinen Regelungen der Rom I Verordnung?

Hätte der Unternehmer die Wahl, dem Verbraucher gleichsam nach dem Motto „Friss oder stirb!“ das fakultative Vertragsrechtsinstrument aufzuzwingen, wäre letzterer des Schutzes durch die verbraucherschützenderen Vorschriften seines Wohnsitzstaates beraubt. Müsste der Unternehmer neben dem fakultativen Vertragsrechtsinstrument auch die über Art. 6 der Rom-1-Verordnung einschlägige Rechtsordnung anbieten, so könnte der Verbraucher sein Wahlrecht nur ausüben, wenn er zunächst über die Vor- und Nachteile beider Regime aufgeklärt worden wäre.

Wie hoch ist das Verbraucherschutzniveau?

Dies ist überhaupt die ausschlaggebende Frage, von der eine Beantwortung aller anderen Fragen und eine Positionierung im Rahmen des Grünbuchs abhängen. Leider ist hier weder eine klare Linie noch eine Konkretisierung erkennbar: Einmal heißt es, es werde ein „sehr hohes Niveau“ angestrebt, ein anderes Mal ein „mittleres bis angemessen hohes“, so zwischen 60 und 70 % des Niveaus in Europa, wobei nicht klar ist, ob damit das jeweils höchste oder aber bereits ein Durchschnittswert gemeint ist.

Diese Ausführungen zeigen, dass die Einführung eines fakultativen Vertragsrechtsinstruments für Verbraucher aus Mitgliedstaaten mit hohen Verbraucherschutzstandards in der Regel mehr Nach- als Vorteile mit sich bringen würde: Statt sich auf den Schutz (zumindest) seiner eigenen gewohnten Rechtsordnung verlassen zu können, muss er sich mit zwei unterschiedlichen Regimen auseinandersetzen. Eine informierte Wahl kann er aber nur treffen, wenn er über die Vor- und Nachteile umfassend informiert wurde. Der von der Europäischen Kommission gleichsam als Preis für einen teilweisen Verzicht auf Verbraucherrechte in Aussicht gestellte Vorteil wäre die vage Möglichkeit, dass mehr Unternehmen grenzüberschreitend Waren und Dienstleistungen anbieten. Dieses ist aus Sicht des vzbv aber mehr als fraglich. Insbesondere die Idee, dass die Unternehmen Waren und Dienstleistungen europaweit zum selben Preis anbieten erscheint sogar vielmehr abwegig. Dazu kommt, dass deutsche Verbraucher Waren und Dienstleistungen zu einem (mit anderen europäischen Märkten) vergleichsweise günstigen Preis erwerben können. Die Notwendigkeit, über Jahrzehnte hinweg erkämpfte Verbraucherrechte im Austausch für die Möglichkeit, mehr grenzüberschreitend einkaufen zu können, ist schlicht nicht gegeben.

### **1.3 Zeitdruck**

Keine Antwort gegeben hat die Europäische Kommission auch auf die Fragen nach dem überaus engen Zeitplan für die Einführung des fakultativen Vertragsrechtsinstruments. Es ist insbesondere unverständlich, warum der legislative Prozess um die Verbraucherrechterichtlinie nicht erst zum Abschluss gebracht wird, zumal die Europäische Kommission selbst eine enge Verbindung zwischen beiden Projekten herstellt. So sollen die vollharmonisierten Regelungen der Richtlinie 1:1 Eingang in das fakultative Vertragsrechtsinstrument finden, während die auf Mindestharmonisierung fußenden Vorschriften gleichsam als Ausgangsbasis im fakultativen Vertragsrechtsinstrument nach oben verbessert werden sollen. Obwohl also über das „Ob?“ angeblich noch überhaupt nicht entschieden ist, arbeiten zwei Expertengremien unter Hochdruck an dem „Wie?“ eines Instruments, für deren Fertigstellung im Rahmen der Gremienarbeiten ein Zeitlimit auf Mai 2011 sowie für die Vorlage eines Rechtsetzungsvorschlags Herbst 2011 festgelegt wurde.

## **2. Kritik am Inhalt**

Der Inhalt scheint nach dem jetzigen Informationsstand nicht auf die Bedürfnisse der Verbraucher abgestimmt zu sein. „Scheint nicht“ deshalb, weil den Vertretern der Verbände, die im Stakeholder Sounding Board die Praktikabilität der Ergebnisse der expert group beurteilen sollen, monatlich Ausschnitte aus der Arbeit der Expertengruppe vorgelegt werden, die eine abschließende Bewertung auch nur dieser Abschnitte allein nicht zulassen: Unklar ist bei der Diskussion etwa, ob es einen eigenständigen Abschnitt für Verbraucherrechte gibt oder die entsprechenden Regelungen in die "allgemeinen" Vorschriften integriert werden. Eine Bewertung des gesamten Regelwerks als Einheit ist unmöglich.

Der bisher den Mitgliedern des Stakeholder Sounding Board vorgelegte Teil der Texte lässt einen echten Bezug zum Verbrauchervertragsrecht vermissen.

## **3. Mögliche Auswirkungen eines optionalen Instruments**

**3.1 Verbraucherschutzniveau:** Die Diskussionen im Rahmen des Legislativprozesses um die Verbraucherrechterichtlinie haben gezeigt, dass eine Festschreibung des jeweils höchsten Verbraucherschutzniveaus nicht konsensfähig ist. Folglich werden Verbraucher aus Mitgliedstaaten mit einem hohen bis sehr hohen Verbraucherschutzniveau in jedem Fall an der einen oder anderen Stelle erhebliche Abstriche hinnehmen müssen.

**3.2 Rechtswahl:** Konsequenterweise würde ein fakultatives Vertragsrechtsinstrument kurzfristig nur etwas für den Binnenmarkt bringen, wenn der Unternehmen die Möglichkeit vorbehalten bleibt, mit nur einem Vertrag auf die Nachfrage aus allen anderen Mitgliedstaaten zu reagieren. Das würde bedeuten, dass sich Verbraucher beim Einkaufen vom eigenen Land aus mit zwei verschiedenen Rechtsordnungen auseinandersetzen müssten.

**3.3 Nur grenzüberschreitend oder auch national:** Würde ein solches Vertragsrechtsinstrument auch zur Anwendung auf rein nationale Sachverhalte „freigegeben“, so führte dies in Kombination mit einer Rechtswahlmöglichkeit der Unternehmensseite unausweichlich zu einer Vollharmonisierung „durch die Hintertür“. Dies bedeutet für Verbraucher aus einem Mitgliedstaat mit hohem Verbraucherschutzniveau ein Rückschritt. Es bedeutet aber auch, dass sich Verbraucher beim Einkaufen im eigenen Land mit zwei verschiedenen Rechtsordnungen auseinandersetzen müssten.

**3.4 Rechtsunsicherheit:** Da es sich um ein eigenständiges Regelwerk handeln soll, muss dieses auch eigenständig ausgelegt werden. Gerade bei der Anwendung des fakultativen Vertragsinstruments auf rein nationale Sachverhalte könnte dies u.U. zu einer unterschiedlichen Auslegung gleichlautender Termini und Vorschriften führen. Aber auch bei einer Anwendung auf grenzüberschreitende Verträge wäre mangels europaweit einheitlicher Auslegung mit jahrelanger Rechtsunsicherheit zu rechnen, da kein einheitlicher Gerichtszug besteht!

## **2 Option 1: Veröffentlichung der Ergebnisse der Expertengruppe**

Der vzbv begrüßt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Expertengruppe und hofft, dass damit eine möglichst breite und öffentliche Diskussion angestoßen wird: Insbesondere muss das überwiegend akademische Werk der europäischen Rechtswissenschaft von der europäischen Rechtspraxis, den Mitgliedstaaten und den interessierten Verbänden auf alle möglichen Aspekte hin beleuchtet werden. Nur so kann ein Projekt, das von vornherein auf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs ausgelegt ist<sup>6</sup>, auf einer möglichst umfassenden Informiertheit der beteiligten Kreise fußend in einen demokratischen Legitimationsprozess eingebettet werden.

**Eine Diskussionen um die weiteren im Grünbuch vorgeschlagenen Maßnahmen sind im luftleeren Raum geführt, solange deren Inhalte und Reichweite nicht klar definiert sind, und daher abzulehnen.**

## **3 Option 2: Eine offizielle „Toolbox“ für Rechtsetzungsorgane**

Die Ausgestaltung eines Gemeinsamen Referenzrahmens als „Toolbox“ und mithin als Inspirationsquelle und Orientierungshilfe ist grundsätzlich zuzustimmen. Dafür bedarf es aber zunächst der oben genannten Diskussion und ggf. Anpassungen. Eine Diskussion um die Einführung einer „Toolbox“ für Rechtsetzungsorgane ist im luftleeren Raum geführt, solange deren Inhalt und Reichweite nicht klar definiert sind, und daher abzulehnen.

## **4 Option 3: Europäische Kommissionmissionsempfehlung zum Europäischen Vertragsrecht**

Eine Diskussionen um den Erlass einer Kommissionsempfehlung zum Europäischen Vertragsrecht ist im luftleeren Raum geführt, solange deren Inhalt und Reichweite nicht klar definiert sind, und daher abzulehnen.

---

<sup>6</sup> Das fakultative Vertragsrechtsinstrument soll zunächst nur auf Kaufverträge, in weiteren Schritten aber auch auf andere Vertragstypen Anwendung finden.

## **5 Option 5: Richtlinie über Europäisches Vertragsrecht**

Aus Sicht des vzbv war und ist Mindestharmonisierung im Verbraucherschutz immer ein gangbarer Weg. Darüber hinaus würden auch die Mitgliedstaaten mit einem aktuell (auch nur punktuell) vergleichsweise niedrigen Verbraucherschutzniveau durch die Beibehaltung des Mindestharmonisierungsprinzips und den damit einhergehenden Wettbewerb der Rechtsordnungen profitieren. Bei einer zu frühzeitigen Festschreibung des Verbraucherschutzlevels auf einem Level wären der weitere Weg nach oben sowie die Reaktionsmöglichkeit der Mitgliedstaaten auf nationale Besonderheiten hingegen versperrt.

Eine Diskussionen um den Erlass einer Richtlinie über Europäisches Vertragsrecht ist im luftleeren Raum geführt, solange deren Rechtsgrundlage, Inhalte und Reichweite nicht klar definiert sind, und daher abzulehnen.

## **6 Option 6: Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts**

Eine Diskussionen um den Erlass einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts ist im luftleeren Raum geführt, solange deren Rechtsgrundlage, Inhalte und Reichweite nicht klar definiert sind, und daher abzulehnen.

## **7 Option 7: Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuches**

Eine Diskussionen um den Erlass einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuches ist im luftleeren Raum geführt, solange deren Rechtsgrundlage, Inhalte und Reichweite nicht klar definiert sind, und daher abzulehnen.